

# Information gemäß Art. 13 und 14 DSGVO

Die Marktgemeinde Gössendorf informiert über die Verarbeitung personenbezogener Daten, deren Weitergabe, die Speicherdauer und die Rechte betroffener Personen.

## 1 Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten

### **Kontaktdaten des Verantwortlichen: Bgm. DI <sup>(FH)</sup> Gerald Wonner**

Anschrift: 8077 Gössendorf, Bundesstraße 83

Tel. Nr.: 0664/8570215

E-Mail-Adresse: [gerald.wonner@goessendorf.com](mailto:gerald.wonner@goessendorf.com)

Homepage: [www.goessendorf.com](http://www.goessendorf.com)

### **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:**

KD-Kommunale Datenschutz GmbH Steiermark

Stadionplatz 2, 8041 Graz

E-Mail: [office@kd-gmbh.at](mailto:office@kd-gmbh.at)

## 2 Zweck der Verarbeitung / Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Der Zweck der Verarbeitung ist die Erfüllung von Aufgaben im übertragenen und eigenen Wirkungsbereich der Gemeindeverwaltung. Gesetzlicher Auftrag:

Steiermärkisches Baugesetz 1995 i.d.g.F.

## 3 Grundlage der Datenverarbeitung

Als Grundlage für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung im Sinne der DSGVO erfolgt die Verarbeitung im hoheitlichen Bereich gem. Art. 6 Abs.1 lit. e. und c. gem. Art. 6 Abs.1 lit. b. und f. im privatrechtlichen Bereich, sowie in Einzelfällen nach Art. 6 Abs.1 lit. a. (Einwilligung zur Verarbeitung) oder Art. 6 Abs.1 lit. d. (lebenswichtige Interessen betroffener Personen und Dritter)

## 4 Kategorien von Daten

Es werden verschiedene Kategorien von Daten verarbeitet, sowie personenbezogene Daten, die in die Kategorie "besondere, sensible oder strafrechtliche" Daten gem. EU-DSGVO Art. 9 und Art. 10 fallen, welche mit der vorgeschriebenen Sorgfalt verarbeitet werden.

Es werden folgende allgemeine personenbezogene Daten verarbeitet:

- Name
- Vorname
- Adresse
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer

## 5 Weiterleitung von Daten (Empfänger)

---

Personenbezogene Daten werden nicht weitergeleitet.

## 6 Speicherdauer

---

Die Speicherdauer der personenbezogenen Daten variiert je nach Verarbeitungszweck. In der Regel ergibt sich die Aufbewahrungsfrist in der Gemeindeverwaltung aus einer Vielzahl an gesetzlichen Bestimmungen.

(z.B.: steuerrechtl. Aufbewahrungspflicht nach § 132 Abs. 1 BAO: 7 Jahre)

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung (auch hinsichtlich der Dokumentationspflichten) erforderlich ist.

## 7 Datenquelle(n)

---

Die Quellen der personenbezogenen Daten setzen sich hauptsächlich aus Angaben der betroffenen Person, zentralen Datenregister oder anderen Behörden zusammen.

## 8 Rechte betroffener Personen gemäß Art. 12 bis Art. 23 DSGVO

---

Jede betroffene Person hat das Recht auf:

- Informationserteilung bei der Erhebung von personenbezogenen Daten der betroffenen Person.
- Informationserteilung, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden.
- Auskunftsrecht der betroffenen Person über ihre personenbezogenen Daten.
- Berichtigung falscher personenbezogener Daten.
- Löschung rechtswidrig erfasster Daten bzw. nicht mehr notwendiger Daten.
- Einschränkung der Verarbeitung.
- Datenübertragbarkeit.
- Widerspruch
- Widerruf

## 9 Beschwerderecht

---

Jede betroffene Person hat gemäß Art. 77 Abs.1 DSGVO das Recht, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, dsb@dsb.gv.at) einzubringen.

## 10 Erklärung gemäß Art. 13 Abs. 2 lit. e. DSGVO

---

Die Bereitstellung der angeführten personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung der einer Gemeinde übertragenen Verpflichtungen erforderlich und im Bereich der Hoheitsverwaltung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vorgeschrieben.

## 11 Bereitstellung der Daten

---

Da die Datenverarbeitung im Bereich der Hoheitsverwaltung erfolgt, sind Sie gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten anzugeben, damit wir unseren gesetzlichen Auftrag erfüllen können. Im Falle der Verweigerung der Datenbekanntgabe unterliegen Sie auch gesetzlichen Sanktionen.

.....  
.....  
.....

gebührenbefreit

Telefon: .....

E-Mail: .....

(Name und Anschrift des Bauherrn)

**Rohbauanzeige**  
**gemäß § 37 Stmk. BauG**

An die  
**Baubehörde erster Instanz**  
**der Marktgemeinde Gössendorf**

Gemäß § 37 Abs. 3 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 idgF wird von dem/den Unterfertigten die Fertigstellung des Rohbaues angezeigt.

Der/die Unterfertigte(n) ist/sind Inhaber der mit

Bescheid vom ....., Zl.: ....., erteilten  
Baubewilligung/Genehmigung der Baufreistellung

für die .....

auf dem/den Grundstück(en)/Teil vom/von Grundstück(en) Nr. ....,

EZ ....., KG .....

In der Beilage übermittle ich/übermitteln wir gemäß § 37 Abs. 3 BauG die Bestätigung der konsensgemäßen Ausführung durch den Bauführer.

Da keine Bestätigung der konsensgemäßen Ausführung durch den Bauführer vorgelegt wird, wird um eine Rohbaubeschau auf Kosten des Bauherrn ersucht.

....., am .....

Ort

Datum

.....  
Unterschrift des Bauwerbers

(bei juristischen Personen  
firmenmäßige Unterzeichnung mit Stampiglie)

### § 37 Abs. 3

Der Bauwerber hat bei  
Vorhaben gem. § 19 Z 1 (ausgenommen größere Renovierungen und Nebengebäude) und § 20 Z 1,  
Garagen gem. § 19 Z. 3 und § 20 Z. 2 lit b und  
Vorhaben gem. § 19 Z 8, soweit sie aus Vorhaben gem. Z 1 und Z 2 bestehen,

der Behörde die Fertigstellung des Rohbaues, nach Möglichkeit mit **gleichzeitiger Bestätigung der konsensgemäßen Ausführung durch den Bauführer** schriftlich anzuzeigen.

Wird der Anzeige die Bestätigung nicht angeschlossen, hat die Behörde eine Rohbaubeschau auf Kosten des Bauherrn durchzuführen.